

“Osterfeuer“ am Rantzauer Forstweg 2017

Das Feuer musste beim Ordnungsamt auf Basis der Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Benutzung von Feuer und von brandgefährlichen Geräten angezeigt werden.

Frage: Wurde der Anzeige stattgegeben? Wurden Auflagen oder Einschränkungen erteilt ?

Das Feuer wird erst seit einigen Jahren, seitdem dort Weihnachtsbäume verkauft werden, angezündet. Historisch Bezüge, die an Brauchtum erinnern, gibt es dort nicht. Zunächst bestand dort Anfang des Jahres ein überschaubarer Haufen von nicht verkauften Weihnachtsbäumen der zwischen Februar und April zu einem riesigen Berg mit einem Volumen von ca.800 cbm (s.Foto) anwuchs.

Laufend wurden in diesen Wochen viele Fuhren von Strauchwerk, das offensichtlich bei Pflegearbeiten in Gärten angefallen war, auf den Haufen geschichtet. Es handelte sich um frisch gerodete noch feuchte Sträucher wie Lebensbäume, Kirschlorbeer, Efeuranken usw.(s.Foto). Laut Stadtverordnung ist dies nicht gestattet (§2 (7) *Brennmaterial darf nicht frisch geschnitten bzw. feucht sein*). Denn je nach Feuchtigkeitsgehalt entwickelt das Feuer eine höhere oder niedrigere Verbrennungstemperatur. In dem Qualm sind bei geringeren Verbrennungstemperaturen mehr Luftschadstoffe enthalten. Neben dem klimarelevanten Gas CO₂ entstehen auch das giftige Kohlenmonoxid sowie u.a. Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, organische Säuren und Zyanverbindungen. Das Verbrennen von feuchten frischgeschlagenen Sträuchern muss man als unzulässige Form der Abfallbeseitigung bezeichnen, da es sich unter Berücksichtigung der bislang ergangenen Rechtsprechung bei genauerer Betrachtung um schlichte Verbrennungsprozesse von Grünabfällen handelt.

Besonders brisant war der Brandort. Der Abstand zum nächsten Knick betrug 20m, zu den Straßenbäumen ca. 26m und zu den Wohnhäusern ca.50m. Diese geringen Abstände sind laut Stadtverordnung nicht zulässig (§2(5) *Offenes Feuer darf nur entzündet werden in einer ausreichenden Entfernung zu Wald-, Moor- und Heideflächen, Knicks oder anderen Grünanlagen. Die Entfernung sollte 100 m Sicherheitsabstand nicht unterschreiten.*)

Die Größe des Brennhaufens, das ungeeignete Brennmaterial und die Nähe zu Knicks, Straßenbäumen und Wohnhäusern mussten zwangsläufig zu erheblichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen führen. Auch hier wurde gegen die Verordnung verstoßen .
(§2(1)Nr.; 1 *Im Freien darf offenes Feuer nur dann entzündet werden, wenn hierdurch Gefahren oder Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug. Die Beeinträchtigungen waren immens. Der heftige Westwind (§2 (1) Nr. 2 Offenes Feuer darf nicht entzündet werden a) bei starkem Wind*) trieb über mehrere Stunden bei in breiter Front eine giftige Abgaswolke über das dicht besiedelte Stadtgebiet von Norderstedt-Mitte hinweg. Allein im Umfeld von 1,5 km befinden sich z.B. 6 Kindertagesstätten, 3 Schulen und 2 Altenheime.

Die Nähe des Feuers zu den Straßenbäumen hatte für diese fatale Folgen. Anfang August waren zwei Bäume nahezu blattlos und ein weiterer Baum zeigte erhebliche Kronschäden

Foto 1:



Foto 2 :



Foto 3:

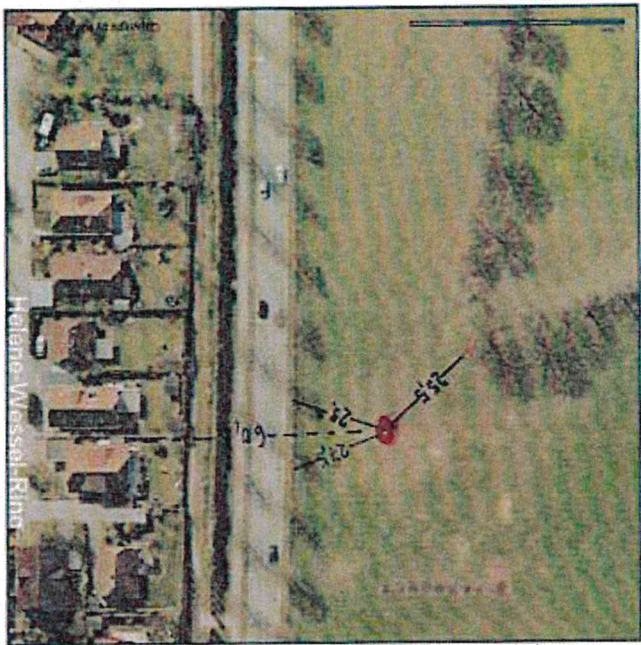


Foto 4 :



Foto 5 :

